

Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes für dieses einzutreten hat. Die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahlen zu den Bezirkstagen unterliegen der Bestätigung durch den Wahlleiter der Republik.

(3) Die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahlen zu den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen von Stadtkreisen werden von dem Kreis- bzw. Stadtwahlausschuß in folgender Zusammensetzung gebildet: ein Vorsitzender, ein Stellvertreter des Vorsitzenden und drei Mitglieder sowie ein im Wahlausschuß nicht stimmberechtigter Schriftführer. Für jedes der drei Mitglieder ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes für dieses einzutreten hat. Die Wahlausschüsse der Wahlkreise zu den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen von Stadtkreisen unterliegen der Bestätigung durch die Räte der Bezirke.

(4) Die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen, den Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten und den Stadtbezirksversammlungen werden von dem Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirkswahlausschuß in folgender Zusammensetzung gebildet: ein Vorsitzender, ein Stellvertreter des Vorsitzenden und drei Mitglieder sowie ein im Wahlausschuß nicht stimmberechtigter Schriftführer. Für jedes der drei Mitglieder ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes für dieses einzutreten hat. Die Wahlausschüsse der Wahlkreise zu den Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten und den Stadtbezirksversammlungen unterliegen der Bestätigung durch die Räte der (Land-) bzw. (Stadt-)Kreise.

(5) Die Vorschläge für die Mitglieder der Wahlausschüsse der Wahlkreise und deren Vertreter werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen gemacht, die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Zusammenarbeiten und denen das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen zusteht (§ 31 Abs. 2).

§ 24

Die Aufgaben der Wahlausschüsse der Wahlkreise

(1) Dem Wahlausschuß des Wahlkreises obliegen folgende Aufgaben:

1. er nimmt die Wahlvorschläge entgegen und entscheidet über ihre Annahme;
2. er organisiert, gestützt auf die örtlichen Ausschüsse der Nationalen Front, die Vorstellung der im Wahlkreis aufgestellten Kandidaten und Nachfolgekandidaten;
3. er entscheidet über Einsprüche, die gegen Maßnahmen der Wahlvorstände im Zusammenhang mit den Wahlen der Abgeordneten für seinen Wahlkreis eingelegt wurden;
4. er nimmt die Berichte der Wahlvorstände über die Ergebnisse der Stimmabgabe für die im Wahlkreis aufgestellten Wahlvorschläge entgegen;
5. er stellt das Wahlergebnis im Wahlkreis fest.

(2) Die Sitzungen des Wahlausschusses des Wahlkreises werden von dem Vorsitzenden einberufen.

§ 25

Beschlußfassung der Wahlausschüsse

Die Wahlausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlußfähig und beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

V.

Der Wahlvorstand

§ 26

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Für jeden Wahlbezirk (Stimmbezirk) wird vom Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks ein Wahlvorstand gebildet.

(2) Der Wahlvorstand wird von dem Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks spätestens 15 Tage vor dem Wahltag gebildet und besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, mindestens drei Beisitzern und dem im Wahlvorstand nicht stimmberechtigten Schriftführer. Für jeden Beisitzer und den Schriftführer ist ein Vertreter zu bestimmen, der im Falle des Ausscheidens oder der Behinderung des Beisitzers oder des Schriftführers für diesen eintritt.

(3) Für die Wahlen auf gestellte Kandidaten dürfen nicht einem Wahlvorstand in dem Wahlkreis angehören, für den sie kandidieren.

(4) Die Vorschläge für die Mitglieder der Wahlvorstände werden von den Ausschüssen der Nationalen Front gemacht.

§ 27

Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahlhandlung im Wahlbezirk durch und stellt das Ergebnis der Stimmabgabe fest.

(2) Der Wahlvorstand tritt auf Einladung des Wahlvorstehers am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

(3) Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

VI.

Wahllokal

§ 28

Bestimmung des Wahllokals

(1) Gleichzeitig mit der Bildung des Wahlvorstandes bestimmt der zuständige Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks das Wahllokal, in dem sich der Wahlraum befindet.

(2) Die Wahlräume sind nach Möglichkeit in öffentlichen Gebäuden einzurichten.

§ 29

Wahlurne

(1) Während der Stimmabgabe werden die Stimmzettel in der Wahlurne gesammelt und verwahrt.

(2) Die Wahlurne muß so beschaffen sein, daß sie den Erfordernissen entspricht und die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist.

§ 30

Wahlkabine

(1) Der Wahlvorstand ist dafür verantwortlich, daß in dem Wahlraum eine oder mehrere Wahlkabinen vorhanden sind, die so beschaffen sein müssen, daß jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet für die Abgabe vorbereiten kann.

(2) In der Wahlkabine darf sich, von den Fällen des § 41 Abs. 4 abgesehen, stets nur ein Wähler befinden.